

Abrechnung der Gemeinde Triesen vom 14. 3. 1802 mit Adlerwirt Johann Rheinberger, Vaduz, sein Guthaben:

auf dem Piguet oder Balzner Rufe überlassenes Holz	fl.	165.--
vorgeschossenes Geld zur französischen Contribution	fl.	273.--
verrichtetes Militärfuhrwesen	fl.	246.57
In das k.k. Magazin zu Mayenfeld geliefert		
Heu 63 Zentner a 3 fl	fl.	195.--
dann bar bezahlt	fl.	600.--
nochmals Rest bar bezahlt	fl.	367.45
Gemeinde Triesen hatte zu gut: vertreten durch Josef Kindle, Landammann und Josef Anton Kindle des Gerichts		
am 16. März 1800 einen Wald an Rheinberger verk.	fl.	452.42
Bestandgeld von der Alpe Lawena mit Einschluss der Zöhrungskosten schuldig	fl.	1395.--
Zins an Bernhard Marugg in Fleisch für sein Kapital von 420 fl 21 fl. Zins, 1803 Christian Marugg Schuldschein vom 15. 3. 1801 für ein Paar Rosse gekauft durch Nikolaus Caspar mit Vermerk: <i>«Diese Anweisung übernimmt die Gemeinde Triesen zu bezahlen».</i>		

Die Leibeigenschaft

Das Recht der Leibeigenschaft in unserm Lande bestand sicher seit dem Mittelalter. Es war eine Bindung der Landeseinwohner an die Herrschaft und daraus entsprangen die verschiedenen Verpflichtungen für Fronen (Naturalabgaben und Arbeitsleistungen).

Jährliche Naturalabgaben waren z.B.: Jede Familie im Tale ein Fuder Mist in die herrschaftlichen Weingärten, dann Käse und Schmalz für das Alp- und Vogelrecht, Fuhr- und Spanndienste (Wein führen, Holz zu den Bauten der Herrschaft und Brennholz herbeischaffen).

Fronen waren von Gemeinde zu Gemeinde verschieden wie etwa: 1-2 Tage als Treiber bei Jagden dienen, auf den Schlossgütern (z.B. im Meierhof) drei Arbeitstage leisten, zwei Tage in den herrschaftlichen Wingerten arbeiten. Das ergab im Jahre etwa eine Woche Frondienst.

Als Charakteristik der Anerkennung der Leibeigenschaft war bei uns die jährliche Abgabe des Leibhuhnes (nach der Zeit der Abgabe *«Fasnachtsbenne»* genannt). Obwohl die Leibeigenschaft 1808 stillschweigend aufgehoben, blieb die Fasnachtshenne, mit jährlich 12 kr. abzugelten, bis 1865 bestehen!

Der Leibeigene konnte das Gebiet der Herrschaft nur verlassen, wenn er sich losgekauft hatte (Manumissionsgebühr). Dazu musste er weiters von seinem Vermögen 5 % der Gemeinde und 10 % - später noch 5 % - der Herrschaft als Abzugsgeld bezahlen.

Einzig die Leute am Eschnerberg konnten frei nach Rankweil und Sulz in Vorarlberg aufgrund eines zwischen dem Kaiser Maximilian und dem Grafen von Sulz 1513 geschlossenen Vertrages ziehen, sie hatten weder die Leibeigenschaft abzulösen noch Manumission zu bezahlen, weil Vorarlberg diese Leibeigenschaft bereits früher aufgehoben hatte und hier Gegenrecht gewährt wurde. Kamen die Vorarlberger aus Rankweil und Sulz nach dem Schellenberg, so wurden sie hier aber leibeigen. Die Triesenberger konnten ebenso unbelastet aus dem Lande auswandern, bis sie die *«Freizügigkeit»* 1513 aufgaben und volle Untertanen wurden wie die Bürger anderer Gemeinden.